

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 73.

Kronstadt, 28. September

1846.

Landtagsnachrichten.

Vierte Landtagssitzung vom 14. Sept. Gegenstand: Wahl der Prüfungscommission für das Protocoll.

Bei Feststellung des Protocolls der vorigen Sitzung bemerkte der eine Deputirte des Csiker Stuhls: die Stände hätten auf den Vortrag des Präsidenten Exc. beschlossen, nach einem im Jahr 1837 gefassten Landtagsbeschluss das Protocoll dem k. Gubernium in einem Exemplar zur Kenntnissnahme mitzutheilen, ihn aber hätten seine Sender verpflichtet den Ständen vorzutragen: sie achteten zwar das Recht des k. Guberniums, wornach Hochdasselbe im Sinne des Artikels 11, 1791 als integrierender Theil des Landtags hier zwischen den Ständen erscheinen könne, um die abweichenden Meinungen zu vereinigen und die auf die öffentliche Wohlfahrt des Landes abzielenden Verbesserungen zu befördern; dies Recht wünschten sie aber so ausgeübt zu sehen, daß dadurch weder die Beschlüsse der Stände der Möglichkeit einer Abänderung ausgesetzt sein mögen, noch die Theilnahme zur leeren Form herabsinke. Wenn die l. Stände erwägen, wie im letzten Landtag nicht nur in Bezug auf Repräsentationen, sondern auch auf Gesetzesvorschläge das k. Gubernium seine Theilnahme ausgeübt hat, daß es nemlich manchmahl, wie in der 36. Sitzung 1842 bezüglich des in Betreff des Schuldigungsbeides verfassten Gesegartikels, die Abänderung des ständischen Beschlusses herbeizuführen gewünscht habe, so werden sie finden, daß diese Art von Theilnahme des k. Guberniums an den Beratungen entweder dahin führt, daß die ständischen Beschlüsse abgeändert werden, wenn die Ansichten des k. Guberniums Anklang finden, oder daß der dem k. Gubernium gesetzlich zustehende Einfluß wirkungslos und die Ausübung seines gesetzlichen Rechtes unmöglich wird, nemlich die abweichenden Meinungen zu vereinigen. Denn unbestritten kann man abweichende Meinungen nur während den Debatten vereinigen, nach Schluß der Berathung kann nur von Beschlüssen die Rede sein. Wünscht also das k. Gubernium an den Beratungen Theil zu nehmen, da Hochdasselbe ohnehin bei Bestimmungen der Gegenstände von der Tagesordnung verständigt wird: so möge es während dem Fluß der Debatte anwesend sein, und wenn es bis zur Enunciation des Präsidiums nicht erscheinen sollte, dies die l. Stände so annehmen mögen, als ob Hochdasselbe den in Frage stehenden Gegenstand nicht mitberathen wolle.

Hierauf erklärte der Präsident, es werde die Besorgniß des Hrn. Deputirten vielleicht durch einen diesfalls im J. 1837 gefassten Landtagsbeschluss gehoben werden, in welchem ausgesprochen sei, daß in den Landtagsbeschlüssen die Uebereinstimmung oder abweichende Meinung des k. Guberniums keine Abänderung veranlassen könne. In diesem Sinne hätten die Stände auch im vorigen Landtag das Protocoll mitgetheilt und auf diese Art verschwinde jede Besorgniß.

Ein Regalist findet den Gegenstand häßlich, man habe auch im vorigen Landtag sich viel damit beschäftigt; er halte es für überflüssig, denselben wieder zur Discussion zu bringen, denn er sei während den drei letzten Landtagen genügend erschöpft, daher man beim Protocoll des vorigen Landtags bleiben solle. (Beifall.)

Ein anderer Regalist glaubt dann Gelegenheit zu finden über diesen Gegenstand zu sprechen, wenn die Organisation des Landtages an der Tagesordnung sei.

Der eine Deputirte von Inner-Szolnok unterstützt den Csiker Antrag, hält aber den Beschluss des vorigen Landtages für zureichend, um über die Verhältnisse zum k. Gubernium im reinen zu sein. (Beifall.)

Hierauf forderte der Präsident die Stände auf ihre Stimmzettel bezüglich der Wahl der Prüfungs-Commission abzugeben, und die Anwesenden legten einzeln ihre Stimmzettel in das auf dem Tisch befindliche Lächchen, worauf ein Theil die Herausnahme der Stimmzettel einer Commission zu übertragen wünschte, aber auf den Vortrag des Freiherrn Wolfgang Kemény, daß es besser sei bei der Gepflogenheit des letzten Landtags zu bleiben, berief der Präsident einige Ständemitglieder und nun wurden die Stimmzettel herausgenommen. Der größere Theil der Stände begann sich zu entfernen. Präsident: Ich ersuche die l. Stände hier zu bleiben, wir haben die Herausnahme in der Landtagssitzung beschlossen. Es konnte die Herausnahme der Zettel in heutiger Sitzung nicht beendet werden und die Fortsetzung für die morgende Sitzung bestimmt.

Fünfte Landtagssitzung am 15. Sept. Gegenstand: Protocolls-Commission, Mitgliederverzeichniß.

Nach Bestätigung des Protocolls forderte der Präsident die gestern mit der Herausnahme der Stimmzettel beschäftigt gewesenen Herrn zur Beendigung ihres Geschäftes auf, und nachdem solches beendet war, ergab sich als

Resultat, daß folgende 33 Mitglieder die Stimmenmehrheit erhalten hatten: Graf Johann Nemes, Graf Niklas Thoroeklai, Paul Rozma, Albert Horváth, Michael Balla, Johann Gál, Gr. Paul Bethlen d. j., Freiherr Dominik Kemény, Gr. Johann Bethlen d. a., Graf Dionys Kálnoky, Joseph Zeyl, Freiherr Dionys Kemény, Wolfgang Wér, Karl Zeyl, Johann Horváth, Samuel Gál, Dionys Rozma, Gr. Wolfgang Bethlen, Ladislaus Hofzu, Alexiz Nagy, Freiherr Joseph Apor, Gr. Johann Bethlen d. j., Franz Fofito, Michael Miko, Emerich Antal, Conrad Schmidt, Friedrich Biedersfeld, Johann Schwarz, Joseph Zimmermann, Johann Fogarasi, Georg Esorba, Daniel Kováts, Joseph Demeter.

Der Präsident bestimmt für die übermorgende Sitzung den ersten Punkt der k. Propositionen, nämlich die Wahl des Hofkanzlers an die Tagesordnung.

Der eine Deputirte des Thordaer Comitats bittet mit Berufung auf die Gepflogenheit der bisherigen Landtage den Präsidenten, das Verzeichniß der Landtagsmitglieder an die Tagesordnung zu setzen, um so mehr zwar, als dasselbe bereits zur Dictatur gegeben sei.

Präsident: Nicht bloß die Gesetzgebung ist Pflicht der Stände, sondern auch das, daß sie Abweichungen vom Gesetz hintanhalten, vorzüglich aber, daß sie sich selbst von den bestehenden Gesetzen nicht entfernen. Der 11. Artikel vom J. 1791 enthält klar, daß die k. Propositionen vor allem andern vorgenommen werden müssen; wenn die Stände, wie ich nicht zweifle, bezüglich des Verzeichnisses mit Erfolg auftreten wollen, mögen sie dies im geeigneten Wege und nicht vor Verhandlung der k. Propositionen thun. Wahr ist es zwar, daß auf dem vorigen Landtage das Verzeichniß zuerst verhandelt wurde, aber die Stände erklärten zugleich, daß sie ihre diesfällige Repräsentation nur später und in Verbindung mit dem k. Rescript unterbreiten wollten, welches auf die Vorstellung aus dem 1837er Landtag herabgelangt, zur Dictatur gegeben, und noch nicht zur Verhandlung gekommen sei. Auch gegenwärtig steht die Sache gerade so; auf die Repräsentation vom vorigen Landtage ist ein k. Rescript herabgelangt und zur Dictatur gegeben worden, aber noch nicht zur Verhandlung gekommen.

Der eine Fogarascher Deputirte erkennt, daß der Landtag die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten verpflichtet sei, und wünscht daher, daß durch den Gebrauch geheiligte Gesetz, das 19. Edict der Compilaten durch die Stände emporgehalten zu wissen. Das angeführte Gesetz verordne deutlich, daß die erste Aufgabe des Landtags die Prüfung des Mitgliederverzeichnisses sein solle, und dies Gesetz sei an und für sich schon hinreichend zum Beweise, daß das Verzeichniß ganz zuerst zu verhandeln komme, was noch vor dem eben geendigten Gegenstand hätte geschehn sollen. Der bisherige Gebrauch beweise es aber auch, denn nicht nur der vorige, sondern auch der 1837er Landtag sei mit der Verhandlung des Verzeichnisses begonnen worden, und zwar in der Art, daß die Stände augenblicklich repräsentirt hätten. Ob aber die Repräsentation jetzt oder später unterlegt werden solle, werde die Debatte bestimmen, die Frage sei jetzt bloß: solle man zum Ver-

zeichniß sprechen oder nicht? die Mehrheit wird bestimmen, aber das Gesetz sagt: ja. Wenn das Gesetz es auch nicht verordnete, müßten wir doch dazu sprechen, weil man sonst gar nicht ordentlich verhandeln könne. Sehn wir z. B. an die Wahl des Kanzlers; wer wählt? Antwort: die Landesstände. Aber wer sind diese? diejenigen, welche die Stände als rechtlich theilnehmende Mitglieder erkennen, was nur durch Prüfung des Verzeichnisses möglich wird. — Ganz zuerst haben wir, löbl. Stände, im J. 1837 das Verzeichniß geprüft und auch sogleich dagegen repräsentirt; im vorigen Landtag verhandelten wir es, repräsentirten aber nur erst später; und jetzt sollen wir gar nicht mehr dazu sprechen? Sollen wir also jeden Landtag nur dazu benützen, daß uns von unsrer constitutionellen Freiheit, von der nur noch Ruinen vorhanden sind, ein Stein nach dem andern abgerissen werde?

Ein Regalist betrachtet den in Frage stehenden Gegenstand aus dem doppelten Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit und Folgerichtigkeit. Er habe gehört, daß die Redner vor ihm aus den bestehenden Gesetzen die vorzugsweise Verhandlung des Verzeichnisses beweisen wollten; er könne sich nicht mit außerordentlicher Gesetzeskenntniß schmeicheln, nach seiner geringen Kenntniß aber glaube er, daß man gerade nach dem klaren Sinn der Gesetze das Verzeichniß nicht vorzugsweise verhandeln könne. In dem Absatz des Artikels 11/791, welche die Reihenfolge der vorzunehmenden Gegenstände bestimmt, stehe im 1. Punkte folgendes post propositiones regias promulgatas et assumtas (nach Verlautbarung und Verhandlung der k. Propositionen.) Wenn wir nun die dormaligen k. Propositionen betrachten, so steht darin klar, daß sie vor allen andern Verhandlungen verhandelt werden sollen. Sehn wir die Sache aber auch aus dem Gesichtspunkte der Folgerichtigkeit an. Der vorige Landtag unterbreitete unterm 10. August 1842 über diesen Gegenstand Sr. Majestät eine Repräsentation, worauf eine k. Resolution erfolgte, welche am 28. Januar 1843 abgelesen und zur Dictatur gegeben wurde. Man kann also jetzt auch deshalb das Verzeichniß nicht vorzugsweise verhandeln, da es mit der erwähnten k. Resolution in Verbindung steht, diese aber nach dem 4. Punkte der k. Propositionen zur Verhandlung kommen muß. Ob im Verzeichniß irgend ein Anlaß zu Beschwerden sei, wolle der Redner jetzt nicht untersuchen.

Ein anderer Regalist. Wenn die Stände zuerst die Frage über das Verzeichniß berathen wollten, hätten sie dies bei Gelegenheit dessen Ablesung und Abgabe der Vollmachten der Deputirten thun sollen; jetzt, nachdem auch eine Wahl vorgenommen worden, könne man nicht mehr auf das Verzeichniß zurückkehren. Er unterstütze die Bestimmung der k. Propositionen an die Tagesordnung, welche zuerst zu verhandeln der 11. Artikel 1791 klar vorschreibt.

Ein dritter Regalist findet es ganz in der Ordnung, daß das Verzeichniß zuerst abgelesen werde, denn bis man nicht wisse, wer die Mitglieder seien, könne man nichts verhandeln; doch solle die Verhandlung desselben bis dann verschoben werden, bis die in dieser Beziehung herabgelangte k. Resolution an die Reihe komme.

Ein Deputirter von Oberalta unterstützt den Antrag

des Foga-
uer: es
ten solle
Tagesor-
k. Comm-
dies seien
kömme,
stungen.
es sei da-
tionen zu
Ordnung
4. k. Pr-
ten wür-
Udvarhel-

De-
rascher
ners mit
Pflichten
Klugheit
sei. N-
kleinste
sie etwas
untersuch-
sich ohne
welche n-
Landesar-
ten: so

De-
die trau-
die Frag-
mer Geg-
der Ver-
denn es
glied der
dern con-
gesetzlich
richtig
Es sei z-
niß nicht
sich der
gehoben
solle das
verhand-
in diesen
den auf
nen die
Punkte
sondern
dormalig
finden, v-
weisen se-
theils di-
lung des

De-
ern Re-
nisses an
gerichtig
mäßige

125

des Fogarascher Districts und antwortet dem vorigen Redner: es habe derselbe mit seinem Antrag damals hervorgetreten sollen, als die Wahl der Protocoll-Commission an die Tagesordnung bestimmt worden sei, oder noch eher, als der k. Commissar Exc. den Landtag eröffnet habe. Man sage, dies seien Vorbereitungen, ohne welche man nichts beginnen könne, aber auch das Verzeichniß gehöre zu den Vorbereitungen. Der ehrenwerthe Redner habe zu erklären beliebt, es sei das Verzeichniß mit dem 4. Punkte der k. Propositionen zu verhandeln. Er frage nun: ob es wohl in der Ordnung sein werde, wenn die Stände in so lange, bis die 4. k. Proposition an die Reihe komme, es gar nicht beachten würden, daß der Krasnaer Comitatz und der Markt Udvarhely nicht gesetzlich vertreten sei?

Der eine Háromszeker Deputirte unterstützt den Fogarascher Antrag, so wie die Bemerkungen des vorigen Redners mit dem Beifügen, daß, da zwei Gesetze und zwei Pflichten die Stände bänden, die Natur der Sache und die Klugheit andeuten werde, welche von beiden zuerst zu erfüllen sei. Nicht ein gesetzgebender Körper bloß, sondern die kleinste Körperschaft irgend einer Ortschaft pflege, wenn sie etwas beschließen wolle, vor allem andern ihre Zahl zu untersuchen. Wenn die Stände erwägen würden, daß sie sich ohne jene, welche anwesend sein sollten und ohne jene, welche nicht gegenwärtig sein könnten, in Verhandlung von Landesangelegenheiten ordnungsgemäß nicht einlassen könnten: so müsse man den Antrag von Fogarasch unterstützen.

Der eine Deputirte des Koloscher Comitatzs. Nur die traurige Beschaffenheit unsrer Stellung ist Ursache, daß die Frage über das Verzeichniß bei uns ein so unangenehmer Gegenstand ist. In andern Ländern bringt man mit der Verificationsfrage Wochen zu und nicht mit Unrecht; denn es ist keine geringfügige Frage, ob Jemand Mitglied der Ständeversammlung sein könne oder nicht? in andern constitutionellen Staaten sei die erste Frage, wer die gesetzlichen Mitglieder der Ständeversammlung seien? unrichtig sei, was der Hr. Regalist früher behauptet habe. Es sei zwar wahr, daß im 11. Artikel 1791 das Verzeichniß nicht erwähnt werde, dies sei aber im Compilatar-Gesetz der Fall, welches durch den 11. Artikel 1791 nicht aufgehoben sei, der ehrenwerthe Redner sei der Ansicht, man solle das Verzeichniß mit dem 4. Punkt der k. Propositionen verhandeln, doch sei dies schon deswegen nicht möglich, weil in diesem Punkte von den zu ertheilenden, nicht aber von den auf den vorigen Landtag herabgelangten k. Propositionen die Rede sei, auch könne in der etwa unter diesem Punkte vorkommenden k. Resolution nicht vom dormaligen, sondern vom 1841er Verzeichniß Erwähnung geschehn, im dormaligen Verzeichniß könnten sich aber solche Beschwerden finden, welche auf dem vorigen Landtag nicht vorhanden gewesen seien. Es fordere somit theils die Natur der Sache, theils die Bestimmung der Gesetze die vorläufige Verhandlung des Verzeichnisses.

Der eine Deputirte von Unteralba. Einer der frühern Redner meinte, es sei die Verhandlung des Verzeichnisses aus dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit und Folgerichtigkeit auf später zu verschieben. Was die Gesetzmäßigkeit betrifft: so ist das Compilatargesetz durch den

Art. 11. 1791 nicht aufgehoben, und was die Folgerichtigkeit anbelangt, muß ich fragen; welche Folgerichtigkeit wäre es wohl, wenn wir die Gepflogenheit dreier Landtage nun aufgeben wollten? Se. Exc. der Präsident hat die Wahlen an die Tagesordnung gesetzt, wenn wir diese beendigt haben, entläßt man uns entweder, oder wir nehmen das Urbarium in Verhandlung; schieben wir also die Frage über das Verzeichniß jetzt hinaus: so werden wir später um so weniger Zeit und Gelegenheit zu deren Vornahme haben. Ich hege keine sanguinischen Hoffnungen, daß unsre Beschwerden durch eine in Bezug auf das Verzeichniß zu unterbreitende Repräsentation aufhören werden, wie die Mauern Jericho's durch den Schall der Trompete einstürzten; aber es ist unsre Pflicht, das zu thun, was wir gesetzlich vermögen. Wenn des Nachbars Haus brennt, überlegt der Zuschauer nicht, was die Gelehrten über das Feuer schreiben, sondern er greift behende nach dem ersten mit Wasser gefüllten Schaff und schüttet es ins Feuer.

Der eine Deputirte des Udvarhelyer Stuhls. Er habe keine kühnen Hoffnungen bezüglich der Hebung der aus dem Verzeichniß entspringenden Beschwerden; aber eben darum müsse man darauf bedacht sein, nicht auch die Nachwelt der Hoffnung zu berauben. In einer so wichtigen Frage nicht auf seinem gesetzlichen Rechte beharren, wäre politische Sünde. Wenn die Stände auch den Aufschub der Frage beschließen sollten, müßten sie dieselbe doch vornehmen; er werde z. B. kraft seiner Instruction vortragen, daß der Markt Udvarhely auf diesem Landtage nicht vertreten sei, und die Stände bitten, diese Sache in genauere Verhandlung zu nehmen, welche Ereignisse in Udvarhely statt gefunden und in welcher Weise das freie Wahlrecht verletzt worden sei und darauf antragen, es möge die Regierung diese Ereignisse untersuchen lassen. Udvarhely sey hieran nicht selbst Schuld, sondern die Gewaltstreichs einiger Individuen, und die Stände würden gewiß so gerecht sein, den Markt Udvarhely nicht auszuschließen, und wenn man dies erwäge, müsse auch wider Willen die Verhandlung des Verzeichnisses den ersten Platz einnehmen. Wenn man in eine bezahlte Gesellschaft eintreten wolle, müsse man sich doch wenigstens mit einem Billet ausweisen; Niemand könne einen Ball besuchen, ohne sein Recht dazu zu beweisen, und hieher könnte Jedermann mit einem Stück weißen Papier eintreten? Als wichtigsten Gegengrund pflege man die Eile anzuführen: er glaube aber: Eile mit Weile, man solle arbeitend eilen, aber nicht mit Beiseitesetzung wichtiger Gegenstände.

Ein Regalist wünscht diesen Gegenstand beendigt zu sehen: nach der Ansicht des frühern Redners sei es ein sehr unfruchtbarer Zeitgewinn diese Frage einer langen Discussion zu unterziehen. Es sei von der Tagesordnung die Rede, doch wolle er sich nicht in das Wesen der Verzeichnißfrage einlassen. Das Gesetz verlange deren vorzügliche Aufnahme eben so die gute Ordnung und die wichtigsten constitutionellen Principien. Belangend das Gesetz, habe der Fogarascher Deputirte das 19. Edict der Compilaten angeführt, das von der Vornahme des Verzeichnisses spreche; aber selbst Se. Majestät hätten dieses Recht der Stände nie in Frage gestellt, und wer selbst

vielleicht royalistischer als die Majestät selbst sein wolle, dem wolle der Redner diesen Ruhm gerne vergönnen; dieser habe auch die Oligarchen Frankreichs gestürzt. Er wüßte in so weit Royalist und conservativ zu sein, in wie weit dies die Aufrechthaltung unsrer Gesetze und der Geist unsrer Verfassung erheische. In Bezug auf das Verzeichniß seien in letzter Zeit 2. l. Resolutionen herabgelangt: die eine vom 9. Jan. 1838, die andre vom 7. Nov. 1842: Se. Majestät hätten auf die vorgelegten Gründe widerlegend geantwortet; aber es werde darin mit keinem Worte erwähnt, daß wir nicht das Recht hätten, das Verzeichniß zuerst zu verhandeln. Die Verhandlung des Verzeichnisses fordert ferner die gute Ordnung, denn wenn wir um uns sehen, geschähen Dinge, die wir nicht ignoriren können. Der Deputirte des Udvorhelher Stuhls hat erklärt, daß aus einem Kreise bloß ein Abgeordneter, aus einem andern gar keiner erschienen sei; werden die Stände wohl mit Stillschweigen übergehen, daß der Landtagskörper so mangelhaft constituirt sei? Auch auf dem vorigen Landtag hat man die Frage über das Verzeichniß immer als das erste angesehen, was übrigens auch die Aufrechthaltung der Verfassung fordert. Es sollte sich z. B. Jemand finden, der den Antrag machen würde, Jedermann, der sich je gegen die Regierung erklärt hat, aus der Reihe der Regalisten auszulassen; die Landesstände versammeln sich und bemerken viele nicht in ihrer Mitte, welche mit der Treue gegen den Fürsten unerschütterliche Vaterlandsliebe, wenn könnten die Stände wohl einer derartigen Beschwerde zweckmäßiger Abhülfe schaffen, zu Anfang oder zu Ende des Landtags? Es gibt wohl Menschen die aus dem Leben der Völker allen Eifer auslöschen möchten, welche glauben, daß einige höfliche Worte mehr gelten, als das begeisterte Auftreten eines Volkes. Nach meiner Ansicht können die Rechte eines Volkes nur dann emporgehalten werden, wenn das Volk sie kräftig schützt.

Der eine Deputirte des Maroscher Stuhls ist der Ansicht, daß eine Körperschaft, bevor sie an ihre Arbeiten geht, sich für constituirt erklären müsse. Der Redner glaubt, es folge aus dem 11. Artikel 1791 durchaus nicht, daß man das Verzeichniß nicht vor den 1. Propositionen verhandeln dürfe. Der erste Abschnitt des erwähnten Gesetzes zähle die constituirenden Theile des Landtags auf und und dann folge im zweiten und dritten Abschnitt die Bestimmung über die Gegenstände der Verhandlung und deren Reihenfolge. Sei das nicht so viel, als ob das Gesetz zu den Ständen spräche: Landtag, sobald du dich über deine Bestandtheile überzeugt hast, sollst du die Gegenstände in folgender Reihe verhandeln. Er glaube aber, es sei auch der Würde der Beratungen angemessen, daß Jedermann, bevor er das Wort ergreift, rein dastehe, daß keine Verdächtigung ihn treffe. Letztlich bemerkt er, daß auch in Rücksicht des Zeitgewinnes es ein kurioses Raisonnement sei, daß man die Zeit mit der Discussion über die Frage vergeude, ob man die Zeit vergeuden solle oder nicht?

Ein Obergespan. Die Discussion wäre nicht so auseinander gegangen, wenn beide Theile darauf geachtet hätten, sich besser zu verstehen; alle dem, was er von beiden

Seiten gehört habe, könne er nicht bestimmen. Er könne nicht bestimmen, daß in so lange die Stellung eines Landtagsmitgliedes nicht festgestellt sei, derselbe keinen Theil an der landtäglichen Berathung nehmen könne, denn die Natur der Sache und der Gebrauch bewiesen das Gegentheil. Von der andern Seite könne nicht geläugnet werden, daß der 11. Art. 1791 die königl. Propositionen obenan stelle; dies aber stehe nach seiner Ansicht mit der Vornahme des Verzeichnisses in keinem besondern Widerspruche, da die erste Aufgabe jeder Landtagsversammlung sei, das Verzeichniß abzulesen zu lassen, was auch dermalen geschehen sei. Ersuchen wir daher Se. Excellenz den Präsidenten, er wolle uns Gelegenheit verschaffen, das auszusprechen, ob wir uns gegenseitig als gesetzliche Mitglieder des Landtags ansehen oder nicht?

Der Präsident bestimmt, da sich die Mehrheit für Verhandlung des Verzeichnisses erklärt habe, für die nächste künftige Donnerstagssitzung das Verzeichniß an die Tagesordnung; womit die Sitzung geschlossen wurde.

Sechste Landtagssitzung am 17. September. Gegenstand: das Verzeichniß der Landtagsmitglieder.

Nach Feststellung des Protocolls der vorigen Sitzung forderte der Präsident die Stände auf, über das an der Tagesordnung stehende Verzeichniß der Landtagsmitglieder zu berathen.

Der eine Deputirte des Zarander Comitats trug mit Berufung auf seinen bei Gelegenheit der Uebergabe seiner Vollmacht angemeldeten Rechtsvorbehalt unter anderem folgendes vor: Seit Erlassung des 21. Artikels 1836 des ungarischen Landtags, wodurch die Einverleibung der sogenannten Partes reapplicatae zu Ungarn angeordnet wurde, hat der Zarander Comitatus alles gethan, um durch Erfolgehung des angeführten Gesetzes seine ungewisse, anomale Stellung zu verlassen und in seinen vorigen kräftigen Stand zurückzutreten. In dieser Absicht erklärte der Comitatus durch seine Deputirten auf dem 1837. Landtag, als die Stände zuerst diese Frage verhandelten, seinen Wunsch der Vereinigung mit Ungarn, entwickelte die diplomatischen und Privatgründe, aus denen, und die Bedingungen, unter denen er die Wiedereinverleibung wünschte und suchte dadurch zugleich zu beweisen, daß sein Verlangen nicht ultraräthlich sei. Später zum 1839. Landtag nach Preßburg berufen, erschien er auch da in der Hoffnung, es werde die factische Ausführung des Gesetzes zur Sprache kommen, gab aber seinen Deputirten die Weisung, nur zu diesem Gegenstand zu sprechen. Diese Hoffnung wurde getäuscht und der Comitatus sendete zum 1841. siebenbürgischen Landtag wieder Abgeordnete, legte aber dabei feierliche Verwahrung ein, in so lange, bis er nicht dieser zweifelhaften Stellung entheben werde, weder zum ungarischen, noch siebenbürgischen Landtag fernerhin Deputirte senden zu wollen. Dieser Erklärung getreu erschien er, obwohl durch kön. Befehl berufen, nicht auf dem Preßburger Landtag, wurde darauf gerichtliche belangt, der Proceß ging zu Ende und der diesfällige den Comitatus verurtheilende Spruch wollte im J. 1844 auch in Vollzug gesetzt werden. Hieraus ist ersichtlich, wie sehr sich auch der Zarander Comitatus bemühte, dieser precären Ziel-

lung los zu werden, er doch immer seine Beziehungen zu Siebenbürgen achtete und so oft die Wiedereinverleibung zur Sprache kam, stets die allgemeine Vereinigung der beiden Schwesterländer beantragte. Auf dem siebenbürgischen Landtage von 1841 erschien der Comitatus, nicht aber in Ungarn auf dem 1843, es wurde ihm der Proceß gemacht, er antwortete nicht. Als die Vollzugsetzung des gegen ihn gesprochenen Urtheils versucht wurde, verlassen, ohne daß ihm weder von Seiten der siebenbürgischen Landesregierung, welche die Integrität des Landes zu wahren verfassungsmäßig verpflichtet ist, noch von Seiten des k. Fiscaldirectors, dessen amtliche Aufgabe ist, die Rechte des Landes und des Fürsten zu schützen, eine Unterstützung geworden wäre, hinderte er den Vollzug. Von diesen Thatsachen ausgehend, fragt der Redner, ob seine Sender nicht vollkommen gerecht und folgerichtig gehandelt hätten, wenn sie zu diesem Landtag Niemanden abgeschickt hätten? Sie seien aber nichtsbekweniger von einem viel zu freundlichen Gefühl für Siebenbürgen durchdrungen, mit welchem sie Jahrhunderte hindurch Freud und Leid getheilt hätten, und um sich von der Theilnahme an Verfassung von zur Wohlfahrt und zum Emporblühen dieses Landes zu gebenden Gesetze, deren Segnungen sie bis zur einstigen Vereinigung auch ihrerseits zu genießen wünschten, nicht auszuschließen, hätten sie ihm und seinen Gefährten gesendet, und erklärten zugleich, daß sie bezüglich ihrer Municipalrechte eine viel größere Bürgerschaft in der allgemeinen Vereinigung beider Länder sänden, als in der Wiedereinverleibung der Theile; das letztere könnten sie nur in dem Falle wünschen, wenn das erste nicht zu Stande komme und bloß unter den auf mehreren Landtagen schon kund gegebenen Bedingungen. Die jarte Rücksicht, welche der Zarander Comitatus, bezüglich seiner Verhältnisse zu Siebenbürgen bewiesen habe, berechtige sie zur Hoffnung, daß so wie der Comitatus durch seine Deputirten an der Beförderung der Wohlfahrt Siebenbürgens in Gemeinschaft mit den Ständen mitzuarbeiten wünsche, eben so die Stände auch ihrerseits zur Heranreifung der glücklichen Idee der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn alles beitragen würden.

Der eine Deputirte von Fogarasz bemerkt: bezüglich dieses Gegenstandes behielten sich die Stände vor, dann, wenn dieser an der Tagesordnung sein werde, ihre Ansichten weiter auszusprechen.

Der ältere Deputirte von Mittel-Szolnok: Seine Sender könnten die Trennung der Theile von Siebenbürgen nicht zu geben und seine Instruction enthalte, daß, wenn dies nicht gelinge, er die allgemeine Vereinigung zu bewirken trachten solle; übrigens behalte er sich vor, zu seiner Zeit zu diesem Gegenstande sprechen zu können.

Der Präsident glaubt, daß die Stände nur dann diese Frage weiter verhandeln wollten, wenn die Reihe daran komme; man solle also zum Verzeichniß übergehen.

Der eine Deputirte von Thorda zählt die diesfälligen Beschwerden auf. Der kurze Inhalt seiner Rede war folgender: die Landesstände haben diese Beschwerden auch vom vorigen Landtag Sr. Majestät unterbreitet, aber sie sind nicht gehoben, vielmehr vermehrt worden; und gegen diese Einsprache zu thun, ist um so mehr verfassungsmäßige

Pflicht, je unbezweifelbarer es ist, daß es zur ersten Aufgabe eines gesetzgebenden Körpers gehört, seine Zahl zu wissen. Die Beschwerden sind ältere und neuere. (Der Redner liest die ältern Beschwerden aus dem vorigen Landtagsprotocoll.) Diese sind: daß der römisch-katholische Bischof und der Graf der Sachsen als k. Gubernialräthe im Verzeichniß stehen, da sie doch nicht nach Vorschrift der Gesetze von den Landesständen gewählt worden. Den Präsidenten der k. Tafel habe zwar der Landtag gewählt, doch habe er weder seine Collationallisten vorgelegt, noch seinen Dienstseid vor den Ständen abgelegt. Ferner seien einige Mitglieder im Verzeichniß als Deputirte angeführt, welche man als Regalisten wohl, nicht aber als Deputirte erkennen könne, wie die Abgeordneten des Karlsburger Capitels und Kolosmonastorer Convents; die Gubernial-Secretäre seien nicht alphabetisch, sondern gleich nach den Gubernialräthen im Dienstrang angeführt, woraus man schließen könne, daß sie beim k. Gubernium mit begriffen seien, wo doch unter dem k. Gubernium das Gesetz bloß „den Rath der Zwölfe“ verstehe. Eben so sei die Ernennung der Regalisten auf die Proportion der Religionen keine Rücksicht genommen, und was noch drückender sei, daß die Zahl der Regalisten die der Deputirten bedeutend übersteige und mehre frühere Regalisten ungehört ausgelassen worden seien; endlich sei das Regalisten-Verzeichniß nicht mittelst k. Rescript, sondern mittelst Gubernial-Intimat mitgetheilt worden. Eine neue Beschwerde sei die Abänderung der Wahlart des sächsischen Nationalgrafen auf außergesetzlichem Wege; diese können aber hier auf dem Landtage behoben werden. Die Deputirten der sächsischen Nation sollten die neue Wahlart ihres Grafen dem Landtag eingeben, um sie unter die Gesetze einreihen zu lassen. Diese Beschwerden könnten übrigens wie auf dem 1841er Landtag zusammen in einer Repräsentation Sr. Majestät unterlegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Neuestes. In der Sitzung vom 21. Sept. wurde die Wahl des Hofkanzlers vorgenommen, und erhielten die Stimmenmehrheit: Von den röm. katholischen: Freiherr Samuel Jozsika 213, Graf Ladislaus Lázár 106, Ladislaus Gál 84. Von den Reformirten: Freiherr Franz Kemény 147, Graf Emerich Miko 129, Graf Otto Degensfeld 118. Von den Lutheranern: Freiherr Joseph Bruckenthal d. ä. 120, Franz v. Salmen 103, Michael Conrad 95. Von den Unitariern: Alexi Daniel 131, Michael Sala 130, Emerich Gállalvi 125.

In der Sitzung vom 23. Sept. war die Wahl des k. Thesaurarius an der Tagesordnung, es erhielten zu dieser Stelle

Von den röm. Katholischen: Graf Johann Nemes 186, Graf Georg Béldi 174, Graf Ladislaus Lázár 127; Von den Reformirten: Graf Emerich Miko 129; Freiherr Franz Kemény 218, Graf Otto Degensfeld 208. Von den Lutheranern: Andreas Conrad 206, Freiherr Joseph Bruckenthal d. j. 204, Samuel v. Brennerberg 103, Franz v. Salmen 103, Von den Unitariern:

riern: Michael Sala 227; Alexis Daniel 226, Daniel Szentiványi 113 Stimmen. Da zwei Individuen gleiche Stimmen erhalten hatten: so wird bezüglich derselben im Sinne der diesfälligen Bestimmungen eine neue Wahl vorgenommen werden. Für den 25. Sept. ist die Wahl des Buchhalterei-Präsidenten bestimmt.

(Erd. Hirado.)

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Klausenburg. Daß mit dem Beginne des Landtags das Leben in unserer Stadt eine ganz neue Gestalt angenommen hat, ist vielleicht überflüssig zu erwähnen. Um so weniger aber überflüssig ist es ein paar Züge dieser Gestaltung des täglichen Lebens hervorzuheben und das daran zu lobende zu loben, das rügenswerthe zu rügen.

Die Landtagsjugend — wenn wir nach einer so kurzen Erfahrung urtheilen dürfen — charakterisirt sich im Ganzen genommen durch Bescheidenheit und eine anständige Haltung, was darauf hindeutet, daß auch bei uns die Zeit nahe ist, wo wir zwischen Energie und Brutalität, zwischen Lebensfrohsinn und änstlicher Erceffe einen Unterschied kennen. Wir geben uns gern dem Glauben hin, daß die Hoffnungen des Vaterlandes diesen schönen Charakterzug unbesiegt erhalten, und die Bluth der jugendlichen Herzen weder einer erstarrten lethargie als Beute verfallen noch in niedriger Lust Nahrung suchen, sondern jede ihrer Wallungen einem heiligen Streben gelten werde, — dem nämlich: des theuren Vaterlandes würdige Söhne zu werden.

Nach dieser lobenden Aeußerung können wir unsern Tadel über jenes in die Kneipe gehörende unanständige Betragen eines jungen Herrn nicht unterdrücken, welcher sich in die bei Gelegenheit der Landtagsöffnung für die Damen bestimmte, besondere Gallerie gewaltsam eindrängte und roh genug war, die sich dort befindenden Damen von hohem und ausgezeichnetem Range auf gemeine Weise in Wort und That zu beschimpfen. Die große Schaar der edelgesinnten Jugend, in deren schönem Kranze ein solcher Mensch nur eine Distel ist, wird hoffentlich selbst gegen die Wiederholung von derlei ärgerlichen Ausritten vorsorgen, stets vor Augen haltend das nach dem großen deutschen Dichter erste Gesetz der Ritterlichkeit: „Ehret die Frauen.“ u. s. w.

(Erd. Hirado.)

Δ Aus den Comitaten. (Fortsetzung.)

— Als Hauptpunkte der von den Koloscher Komitatsständen entworfenen Instruktion für die Landtagsdeputirten gibt der Erd. Hir folgende an:

Betreibung des Gesetzartikels über die Wahl der Komitatsbeamten. Einführung der Oeffentlichkeit. Behebung der Beschwerden, Aufrechthaltung der Gesetze, Erwirkung eines geeigneten Places für die Zeitungsredak-

toren im Landtagssaale, und größere Freiheit für die Mittheilungen derselben. Bei der Verhandlung über die Reihenfolge der Gegenstände, sollen das Verfahren und die Ansichten des vorigen Landtages befolgt werden. Die Stände wünschen Bekanntmachung der Operate des System. Deputationen und der allergnädigsten k. Propositionen, um diesfällige Instruktionen geben zu können. Die Deputirten sollen die Bestätigung der unterbreiteten Gesetzartikel besonders den die ungarische Sprache betreffenden betreiben. Die Stände können in die Verbindung der partes mit Ungarn nicht einstimmen, indem sie mehr zur Union (mit Ungarn) bereit sind. Die Wahlen zu den Landesämtern mögen zuerst vorgenommen werden. Durch einen Gesetzesvorschlag möge den bei Erbschaften gewöhnlich entstehenden, auch im 5. Punkte der allergn. k. Propositionen angeführten Uneinigheiten zuvorgekommen und die Pachtungsverhältnisse geordnet werden. Sicherstellung der Fabriken gegen die diesen durch das Zustromen gestellten Hindernisse. Den Unregelmäßigkeiten bei der Aufnahme von Advokaten und in der Proceßführung soll gesteuert werden. Verbesserung der Beamtengehälter. Betheiligung des ganzen Landes am Landwirtschaftsvereine, Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt für das ganze Vaterland; Anstellung von Thierärzten in den Gerichtsbarkeiten. Die Stände wünschen ein zweckmäßiges Gesetz über Waldwirthschaftsordnung, Ansiedlung, Kredit und Bank, Expropriation, ebenso wünschen dieselben ein ordentliches Strafgesetzbuch. Die Deputirten sollen die Befreiung der unter der Steuer stehenden Edelleute von dieser Last betreiben; übrigens werden sich die Stände einer verhältnißmäßigen Betheiligung an den Gemeinlasten im Wege der Gesetzgebung nicht entziehen. Empfehlung des Obersten von Karl Ferdinand Infanteriereg. Joseph Fiedler, des Obersten von B. Wernhardt Chevaurliegerreg. Freiherrn Schwarzenau und der beiden Rittmeister, der Brüder Grafen von Klebelsberg zur Ertheilung des Indigenats. —

Ungarn.

Aus dem Banat. In einem größeren Artikel der Allgem. Zeitung, wo dem deutschen Gewerbfleiß in Ungarn verdiente Worte des Lobes gezollt werden, heißt es unter Anderm: Werfen wir noch einen Blick auf die Fortschritte im Banate, namentlich auf die jetzt von neuem in Anregung gekommene Ausrothung der Albinarers- und Illancser-Moräste, welche eine Fläche von 60,000 Jochen des fruchtbarsten Bodens einnehmen. Schon die große Kaiserin Maria Theresia ließ zur Entwässerung dieser Moräste den Theresien-Canal in die Temes graben, der indeß seinen Zweck um so weniger erfüllt, als oft genug durch ihn die Hochwasser der Besawa sich in den Morast ergießen. Oft genug Gegenstand der Bemühung berufener und nicht berufener Hydrotechniker blieb es dem Scharfsinn und der gründlichen Intelligenz des Banater-Gränz-Vaudirectors Gilvay vorbehalten dem einzig radikalen Mittel, der Durchgrat-

bung de
in den
Geltung
für das
Areal a
jährliche
Weizen
werden

Er
Es sind
gen Jah
Leben g
gegen g
tigen G
Hochfö
Comitat
säurefal
brif vo
saures
mahlmü

Grün
gehen

D
hohem
And r
mir di
eigene
sondere
verfäh
Spiel
lichung
Geschn
eine se
tig dr
lichere
die be
das G
Argen
auch d
zur C
Kirche
heiten
Regun
ist die
meind
tung
Spiel
das W
Erzie

125

lung der Podporényer Anhöhe, und einer Canalführung in den Karas bis Lagerdorf bei den höchsten Behörden Geltung und Würdigung zu verschaffen, und somit die für das Banat so hochwichtige Frage zu lösen, wie ein Areal auf welchem 2000 Bauernwirthschaften mit einer jährlichen Ertragsfähigkeit von mindestens 400,000 Megen Weizen Platz finden könnten, der Cultur wiedergegeben werden könne.

Erstaunend ist die industrielle Thätigkeit im Banat. Es sind viele neue Gewerbyweige von denen vor wenigen Jahren noch keine Spur vorhanden war, theils ins Leben getreten, theils werden sie ihrer Vollendung entgegen geführt. Wir nennen hier vor allem die großartigen Eisenwerksbauten in Reschiza, die Errichtung von Hochöfen und Puddlingwerken in Schidomar, Crassoer Comitats, unsern Lugos, die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik in Neu-Moldava, dann die Stearinferzenfabrik von Hogel und König, und die Fabrik für blaues saures Kali von Eggenberg in Temeswar, die Dampfmahlmühle von Franz Doby und Comp. und die Dampf-

Schiffabrik von L. Wingen in Pancsova. Außer diesem sind viele neue Kunststraßen gebaut, viele Steinkohlenlager unter Anwendung der großartigsten mechanischen und bergmännischen Hülfsmittel erschlossen worden, und nennt man schließlich den beginnenden Bau der Eisenbahn, so muß man gestehen, daß die Jahre 1845 und 1846 für das Banat epochemachend mit Recht zu nennen sind.

Oesterreich.

Wien, 18. Septemb. Am 13. d. M. starb hier an der Brustwassersucht im 71. Jahre seines Alters Se. Excellenz der Freiherr von Weruhardt, pens. General der Kavallerie, gewesener Commandirender in Siebenbürgen u. c. Die Leiche des Verewigten wurde am 15. d. M. Nachmittags mit allen militärischen Ehren zur letzten Ruhestätte geleitet. Se. Exc. der Herr General der Cavallerie und Gardecapitän der ungarischen Garde u. c. Freiherr von Vecsai führte den Leichencondukt an.

Gründung einer Orgellehranstalt für angehende Organisten in Städten wie auf dem Lande.

Der für edles Orgelspiel beim Gottesdienste in hohem Grade eingenommene Herr Pfarrer Johann Andreas Schullerus aus Großdenk erregte in mir die Idee zu obiger Lehranstalt. Auch ist die eigene Erfahrung, wie wenig sorgfältig man, ins besondere auf dem Lande, bei der Wahl der Organisten verfährt, wie wenig herzerhebend und erbaulich das Spiel derselben ist, ein mächtiger Hebel zur Verwirklichung dieser Ideen in mir geworden. Kenner von Geschmack und kirchlich-religiösem Sinn werden wohl eine solche Lehranstalt freudig begrüßen, da unstreitig durch dieselbe dem Orgelspiel eine edlere und kirchlichere Richtung gegeben werden wird. Was nützen wohl die besten Kanzelvorträge, wenn der besonders auf das Gefühl hinwirkende Theil des Gottesdienstes im Argen liegt? Es entstehen so viele Vereine: möchten auch die geistlichen Herren unter sich Vereine bilden zur Emporbildung ihrer, ihnen so nahe liegenden Kirchenmusik. Diese hat freilich mit den Grundwahrheiten einer Religion nichts gemein, doch des Herzens Regungen in ihrem tiefsten Innern zu ergreifen, das ist die Aufgabe eines würdigen Orgelspiels und Gemeindegesanges und wohl also die kräftigste Vorbereitung zur Predigt. Und es scheint mir, wo ein solches Spiel und ein solcher Gesang herrscht, da dringt auch das Wort der Wahrheit tiefer zu dem erregten Herzen.

Der Zweck der Orgellehranstalt im Allgemeinen ist: Erzielung eines herzerhebenden, erbaulichen Orgelspiels und Gemeindegesanges durch eine würdige kunstgerechte Behandlung der Orgel in ihrer Gesamtkraft wie in ihren einzelnen Nuancen und Schattirungen.

Zur Erreichung dieses Zweckes machen folgende Lehrgegenstände den Lehrplan aus:

- 1) Jeder Zögling bekommt genaue Kenntniß von der Orgel, als: Bauart derselben, Art und Weise der Tonerzeugung, Registrirkunst, Stimmkunst der Rohrwerke, Erwähnung besonders schädlicher Einflüsse auf dieselben wie auf die Orgel überhaupt, Anleitung zu Orgeldispositionen u. c.
- 2) Das eigentliche Orgelspiel
 - a) der Rohrwerke
 - b) der Labialpfeifen
 - c) Charaktere und Verhältnisse der Stimmen
 - d) Mischungen und Effekte mit Rücksicht auf Festertage, Bußtage u. c.
- 3) Theorie der Tonkunst mit besonderer Hinzulung auf Orgelsatz, Choralarbeiten, Vor-, Zwischen- und Nachspielen u. c.
- 4) Geschichte der Orgel und des Kirchengesanges.

Folgende Bedingungen berechtigen zur Aufnahme in diese Lehranstalt:

- a) Jeder Aufnahme Suchende muß einige Fertigkeit im Klavierspielen und im Notenlesen besitzen.
 - b) Jeder Schüler zahlt für den 1jährigen Cours 40 fl. in C.M.; für den 2jährigen 60 fl. in C.M. und zwar im Voraus.
 - c) Ein jeder Aufnahme Suchende hat sich bis spätestens zum 15. December d. J. in francirten Briefen an mich zu wenden mit Erwähnung seiner Fähigkeiten, seines Alters, u. c.
- Die Lehranstalt tritt mit Anfang des Jahres 1847 ins Leben. Der Cours kann, je nach der Fähigkeit des Zöglings, ein- auch zweijährig sein.

Möge nun der zu beabsichtigenden Gründung einer derartigen Lehranstalt eintige Aufmerksamkeit und Unterstützung von Seite der löbl. Consistorien und

Herrn Geistlichen geschenkt werden, die, als in naher Beziehung mit der Kirche stehend, wohl schon längst die Mangelhaftigkeit des Orgelspiels und Kirchengesangs werden gefühlt haben. Eine allmähliche Verbesserung und Umgestaltung des musikalischen Theils des Gottesdienstes würde gewiß die Frucht dieser Bemühungen sein.

Heinrich Maus,

Organist an der evang. Kathedrale und Musiklehrer am Gymnasium zu Kronstadt.

So eben hat die Presse verlassen:

Magazin

für
Geschichte, Literatur und alle Denk- und Werkwürdigkeiten

Siebenbürgens.

Im Verein mit mehren Vaterlandsfreunden
herausgegeben von

Anton Kurz.

II. Band. II. Heft.

Mit einer lithographirten Urkunde, geheftet und in
Groß-Lexikon Format 36 fr. E. M.

Inhalt.

1. Das Recht der Romewahl, von Jakob Ransnicher.
2. Charakteristische Parallelen über die fast gleichzeitige Entstehung des konstitutionellen Wesens in Ungarn, Deutschland, Frankreich, England und Spanien, von Graf Joseph Kemény.
3. Briefe von Gelehrten an Gelehrte, von Friedrich Jüngling.
4. Stellen und Auszüge aus einem ungedruckten Zeitbuch des bekannten Schäßburger Notarius Georg Kraus, mitgetheilt von Georg Binder.
5. Heinrich von Balois und Stephan Bathori, von Graf Joseph Kemény.

Johann Herrmann,

Gastwirth bei der goldnen Sonne,

zeigt hiermit seinen geehrten Gästen ergebenst an, daß er sein bisheriges Local in dem Schullerischen Hause auf dem Marktplatze verlassen und das

Gost- und Einkehrhaus zur goldnen Sonne in der Blumenau

in Pacht genommen hat. Während er für den bisherigen Besuch freundlichst dankt, bittet er zugleich seine geehrten Gäste höflichst ihn auch in dem neuen Local mit ihrer Gegenwart zu beehren, und versichert, daß er in Küche und Keller alles aufbieten wird, die Zufriedenheit seiner Besucher zu erwerben.
Kronstadt, 28. Sept. 1846.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Kemeth.

6. Zugaben zu den geschichtlichen Bagatellen, mitgetheilt von A. K. in Nr. 22 und 23 der Blätter für Geist, Gemüth, ic. von Joseph Filtich.

7. Andeutungen von und für Ungarn, aus einigen älteren Büchern, von Graf Joseph Kemény.

8. Miscellen von Anton Kurz.

Aus dem vorstehenden Inhaltsverzeichnis wird der geneigte Freund der geschichtlichen Literatur ersehen, daß dieses 2. Heft das inhaltreichste von allen bis jetzt erschienenen ist und gewiß jeden Abnehmer auf das beste befriedigen wird.

Kronstadt im August 1846.

Johann Gött.

Quartierveränderung.

Der Unterzeichnete bringt zur geneigten Kenntniß, daß er sein bisheriges Quartier bereits verlassen hat und seine Wohnung in der Ronnengasse im Hause Nr. 154 genommen hat. Während er für die bisherigen Aufträge seinen ergebensten Dank abstattet, ersucht er auch zugleich für die Zukunft um geneigte Aufträge, welche er stets zur Zufriedenheit des pl. t. Publikums effectuiren wird.

Kronstadt, 28. September 1846.

Friedrich Schullerus, bürgl. Groß- und Kleinuhrmacher.

Besuch.

In eine hiesige honette chirurgische Officin wird ein gut erzogener, gebildeter Lehrling gesucht. — Zu erfragen bei Hrn. Joh. Gött.

Herr Friedrich Schwabe, concessionirter Zahnkünstler aus Hermannstadt ist heute, (den 28. Sept.) hier angekommen und wird sich mehrere Wochen hier verweilen und allen jenen Zahnleidenden, die seine erprobte Kunst in Anspruch zu nehmen gesonnen sind, Hilfe spenden.